



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Einsatzleitstellen
Az.: 543-2/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

21. Oktober 2019

Rundschreiben Nr. 592/2019

Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Standortermittlung bei 112-Notrufen; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2019

Kurzfassung:

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Telekommunikationsunternehmen gebührenfrei die Standortdaten eines Anrufers an die 112-Notrufstellen senden und zwar auch in dem Fall, wenn die Anrufe von Handys ohne SIM-Karte getätigt werden. Den Mitgliedstaaten wird damit eine Erfolgspflicht bezüglich der tatsächlichen Übermittlung der Standortdaten auferlegt. Landkreise sind im Zusammenhang mit den von ihnen verantworteten Einsatzleitstellen betroffen.

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens (Rs. C-417/18) entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 5. September 2019, dass Telekommunikationsunternehmen den die Notrufe unter der Nummer 112 bearbeitenden Stellen gebührenfrei die Informationen übermitteln müssen, mit denen der Standort des Anrufers ermittelt werden kann, auch wenn der Anruf von einem Mobiltelefon ohne SIM-Karte aus getätigt wird (**Anlage**).

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt aus Litauen zugrunde: Eine 17-Jährige wurde in einem Vorort entführt und im Kofferraum eines Autos eingesperrt. Von dort hatte sie mit einem Mobiltelefon unter der europaweit einheitlichen Notrufnummer 112 gut ein Dutzend Mal um Hilfe gerufen. Dem litauischen Notfallzentrum waren dabei keine Standortdaten übermittelt worden. Die Angehörigen der Jugendlichen klagten daraufhin gegen den litauischen Staat auf Ersatz des ihnen entstandenen immateriellen Schadens. Sie stützten ihre Klage darauf, dass Litauen die Universaldienstrichtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe.

Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die betroffenen Telekommunikationsunternehmen unmittelbar nach Eingang des Notrufs gebührenfrei Informationen bezüglich des Standorts des Anrufers an die den Notruf bearbeitende Stelle übermitteln. Nach Ansicht des EuGH wird den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie die Pflicht auferlegt, nicht nur einen angemessenen Rechtsrahmen für diese Informationspflicht zu schaffen, sondern vielmehr eine Erfolgspflicht bezüglich

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

der tatsächlichen Übermittlung der Standortdaten zu gewährleisten. Der EuGH betonte, dass der Richtlinie zufolge die Standortdaten bei allen Anrufen unter der 112-Nummer übermittelt werden müssten. Notrufe von Handys ohne SIM-Karte seien davon nicht ausgenommen.

Wie präzise diese Daten sein müssen, könne dabei von Land zu Land und den jeweiligen Mobilfunknetzen verschieden sein. Insofern bestehe ein gewisses Ermessen, so der EuGH. Das den Mitgliedstaaten zustehende Ermessen finde seine Grenze aber darin, dass gewährleistet sein müsse, dass die übermittelten Angaben eine effektive Ermittlung des Anruferstandorts ermöglichen, damit die Notdienste tätig werden könnten. In jedem Fall müssten Polizei, Feuerwehr und Rettungswagen anhand der Informationen tätig werden und wirksam helfen können.

Da die Beurteilung dieser Gegebenheiten in hohem Maß technischen Charakter habe und eng mit den Besonderheiten des litauischen Mobilfunknetzes verbunden sei, sei sie Sache des vorlegenden Gerichts. Für die Haftung des Staates reicht nach Ansicht des EuGH aber grundsätzlich ein mittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Rechtsverstoß der nationalen Behörde und dem entstandenen Schaden aus. Denn die im nationalen Schadensersatzrecht festgelegten Voraussetzungen dürften nicht ungünstiger sein als bei ähnlichen Klagen, die internationales Recht betreffen.

Infolgedessen seien die Mitgliedstaaten nach der Universaldienstrichtlinie vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit verpflichtet sicherzustellen, dass die betreffenden Unternehmen den die 112-Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln. Dies gelte auch, wenn der Anruf von einem Mobiltelefon ohne SIM-Karte aus getätigt werde.

Bewertung

Das Urteil macht deutlich, dass bei der Nichtumsetzung europäischer Richtlinien Schadensersatzansprüche gegen den betroffenen Staat geltend gemacht werden können. Dieser wiederum kann bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen Regress bei dem betroffenen Bundesland nehmen, was möglicherweise mittelbar auch die Landkreise betreffen könnte.

Daneben dürfte das Urteil für die Landkreise insoweit relevant sein, als ihnen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Rettungsdienstes die Einrichtung der Einsatzleitstellen für eingehende Notrufe obliegt. Die Landkreise haben damit ein Interesse, dass aus ihren Leitstellen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Telekommunikationsunternehmen die Standortdaten eines Anrufers in jedem Fall mit übermittelt werden.



Theel

Anlage